

Quellen.

Rüling, Geschichte der Reformation zu Meißen.
 Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächs. Landeskirche.
 Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen, Bd. I—V (abgekürzt MG. V. Meißner Geschichts-Verein); darin bes. Loose, Reformationsurkunden der Stadt M., Bd. II, 357 ff.
 Blandmeister, Sächs. Kirchengeschichte.
 — Die sächsischen Konsistorien.
 Burkhardt, Visitationen.
 Dietmann, Priesterschaft.

Meißen, Januar 1902.

Richter, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in Deutschland.

Fiz, Abriß der kursächsischen Kirchen- u. Konsistorienverfassung. 1795.

Lehmann, tractatus de officio Superintendentis. 1725.

Calles, series Misnensium Episcoporum.

Reinhardt, Geschichte der Stadt Meißen.

Kreyßig, Album der sächs. Geistlichen.

Ursinus, Presbyterologia Misnensis (Handschriftl., in der königl. Bibliothek zu Dresden).

Pastor H. Kruspe.

Anmerkungen.

¹⁾ Loose, MG. V. II, 370. Niederau ist in der Urkunde nicht mitgenannt.

²⁾ Daß man von vornherein nicht daran gedacht hat, die Superintendentur mit dem Stadtpfarramt zu verbinden, ergibt sich aus den 1542 und 1555 aufgestellten Kirchrechnungen des Meißner Rates. Der Rat, dem die Mittel für die Besoldung der Geistlichen sehr knapp zugemessen waren, und der bei jeder Gelegenheit um Beihilfen dazu bittet, kommt dabei niemals auf den Gedanken, den Landesherrn um Aufbesserung des Pfarrgehaltes im Hinblick auf das mit dem Pfarramt verbundene Superintendentenamt zu bitten, erwähnt letzteres überhaupt nicht; vgl. H. St. A. (Haupt-Staats-Archiv) Loc. 10600, Register — der Städte zu Meißen etc. 1542/43 und Loc. 1987 Visitationenbuch des Meißner Kreises. (Abschriften in der Real-schulbibliothek, durch Herrn Prof. Loose gütigst überlassen.)

³⁾ Loose, MG. V. II, 387. — Die zweite Lesart stammt aus dem, im Ausdruck zuweilen abweichenden Visitationsbericht v. 1540 im Archiv des Landeskonsistoriums.

⁴⁾ Daraus, daß Weiß damals nur kurze Zeit Superintendent war, erklärt sich, daß diese erste Ephoralthätigkeit Weiß's später in Vergessenheit geriet und daß Praetorius (in der Leichenpredigt auf W.) und nach ihm Ursinus denselben nicht als ersten Sup. nennen.

⁵⁾ Sammlung verm. Nachr. zur sächs. Geschichte 6, 130 ff.

⁶⁾ Daß Weiß damals sein Stadtpfarramt nicht aufgab, Blesanus also nicht als Nachfolger desselben in diesem Amte gelten kann, ergibt sich aus dem von Rüling S. 206 Gesagten, sowie aus einem Briefe von Weiß an den Herzog, in dem er Donnerstag nach Reminiscere 1542 um Überlassung eines Hauses in Meißen bittet und erwähnt, daß er sein Weib und 7 kleine Kinder zu sich genommen. H. St. A. Loc. 10599, Visitationsakten — 1542 fol. 1. Über Blesanus s. Hofmann in der Zeitschr. f. sächs. Kirchengesch. v. Dibiuss u. Brieger.

⁷⁾ Rüling, a. a. O. S. 106.

⁸⁾ H. St. A. Loc. 10600, Berichte der Superintendenten im Lande zu Meißen 1542.

⁹⁾ Auf einem H. St. A. Loc. 10597, Berichte über die gehaltenen Visitationen der drey Fürstenschulen 1560

bis 1573 befindlichen Blatte heißt es: „der pfarherr aufm Thumb und Superattendent alhier hat keine Behausung zu seinem Ampt“. Stammt das — undatierte — Blatt vom Jahre 1573, wie die vorhergehenden, so ginge daraus hervor, daß man noch 1573 nicht an eine dauernde Verbindung der Superintendentur mit dem Stadtpfarramt dachte. Wegen der Worte: „zu St. Afra ist kein verordneter Pfarherr besunden“ ist aber das, — von anderer Hand als die vorhergehenden Blätter geschriebene — Blatt wohl in das Jahr 1555 zu versetzen, wo das Afrapfarramt $\frac{3}{4}$ Jahr vakant war; es enthielte dann ein Stück des Visitationsberichtes von 1555. — Auf jeden Fall ist es ein Zeugnis dafür, daß damals die Superintendentur zum Dompredigeramte gehörte.

¹⁰⁾ vgl. die Bokation des Laurentius u. a. Ratsarchiv zu Meißen, C Kirchenachen 40, fol. 4 u. 5. Gerade die Wahl des Laurentius (früher Sup. in Dresden und wohl wegen zu schroffen Auftretens versetzt) zeigt aber, daß das Einspruchsrecht der Bürger gegen die Wahl eines vom Kurfürsten zum Sup.-Amte vorgeschlagene fast wertlos war. Die Bürgerschaft hatte gegen des Laurentius Wahl protestiert; der Rat eröffnet ihr am 22. IX. 1616 „Weil E. G. H. ausdrücklich gnädigster Befehlich vorhanden, welchem schuldigst gehorsam Folge geleistet und darauf die vocativ H. D. Laurentio zugericht werden muß, so hat der Rat zu Meißen, diesem der Bürgerschaft und Commun alhier Beschwerden doch stattzugeben Bedenken.“ (Ratsarchiv C 40 fol. 3.)

¹¹⁾ Eine Abmachung darüber ist wohl 1597 getroffen worden. Ratsarchiv C 40 fol. 19.

¹²⁾ a. a. O. fol. 14 f. 19. 26.

¹³⁾ vgl. das von Dr. Leicht in MG. V. 4, S. 506 veröffentlichte geharnischte Antwortschreiben des Sup. Nymmann an das Domcapitel vom 30. Aug. 1637. Für das „Lumpengeld“ von „50 kahlen Gilden“ will der Sup. nicht mehr in dem Dome predigen, da so auf eine Predigt noch nicht 16 gr. kämen, wofür wohl keiner der Domherren eine Predigt thun würde etc. —

¹⁴⁾ Wie überhaupt dem Adel früher nicht bloß im Staate, sondern auch in der Kirche besondere Vorrechte